

# **Verfahrensrichtlinie des Kulturraumes Meißen - Sächsische Schweiz – Osterzgebirge für die Förderung von regional bedeutsamen Projekten Dritter im Bereich der Kulturellen Bildung gemäß der Förderrichtlinie des Freistaates Sachsen zur Kulturellen Bildung (VfRL KR KuBi)**

vom 12.06.2025

## **Präambel**

Die Netzwerkstellen Kulturelle Bildung fungieren als regionale Koordinierungsstellen im Freistaat Sachsen, die den Austausch und die Zusammenarbeit zwischen Kultureinrichtungen, Künstlerinnen und Künstlern sowie den Strukturen der Schulverwaltung, Bildungseinrichtungen und der Bildungs- und Jugendhilfe fördern.

Im Einklang mit der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus (SMWK) zur Förderung der Kulturellen Bildung im Freistaat Sachsen (FRL Kulturelle Bildung) verfolgt diese Verfahrensrichtlinie das Ziel, die Arbeit der Netzwerkstelle Kulturelle Bildung im Kulturraum Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge (Kulturraum) zu unterstützen und zu stärken.

Das SMWK stellt dem Kulturraum für diese Zwecke in Abhängigkeit der jährlichen Haushaltslage des Freistaates Sachsen Zuwendungen zur Förderung der Netzwerkstelle Kulturelle Bildung (NWS KuBi) sowie zur zweckgebundenen Förderung von regional bedeutsamen Projekten von Dritten zur Verfügung. Mit der Förderung wird der Kulturraum ermächtigt und verpflichtet, die Zuwendungen zur Erfüllung der festgelegten Zweckungszwecke an die jeweiligen Letztempfänger weiterzuleiten.

Diese Verfahrensrichtlinie legt das Verfahren und die Voraussetzungen zur Bestimmung von regional bedeutsamen Projekten Dritter im Kulturraum fest und gibt formelle sowie materielle Kriterien vor. Auf dieser Basis erfolgt die jährliche Beantragung von Fördermitteln für die regional bedeutsamen Projekte durch den Kulturraum beim SMWK. Dies soll dazu beitragen, die kulturelle Bildung in der Region zu stärken und allen Beteiligten gleiche Chancen zur Entfaltung und Weiterentwicklung zu bieten.

## **Rechtsgrundlage**

Grundlage für die Einreichung des Antrages ist die Förderrichtlinie Kulturelle Bildung des SMWK (FRL Kulturelle Bildung).

Es gelten die Festlegungen der FRL Kulturelle Bildung, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt beziehungsweise spezifiziert ist.

Die Zuwendung des SMWK wird im Rahmen einer Projektförderung als Zuschuss im Wege einer Anteilsfinanzierung von bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben, sowie Ausgaben für Fremdleistungen (Honorarausgaben), auch zur inklusiven Projektumsetzung, die unmittelbar dem Projekt zuzuordnen sind.

## **Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Projekte der Kulturellen Kinder- und Jugendbildung von regionaler Bedeutung für den Kulturräum.

Projekte von regionaler Bedeutung zeichnen sich dadurch aus, dass es sich um Kooperationsprojekte zwischen mindestens zwei Partnern handelt. Diese können Kultureinrichtungen, Kulturschaffende Sozial- oder Bildungseinrichtungen sein.

## **Antragsteller**

Antragsteller können juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen sein, sofern sie im Kulturräum kulturelle Aufgaben erfüllen und die gemeinnützige Zwecke verfolgen.

## **Zuwendungsvoraussetzungen**

1. Gefördert werden können Projekte, die im Kulturräum stattfinden.
2. Der Antragsteller muss seinen Sitz im Kulturräum haben.
3. Das Projekt richtet sich überwiegend an Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre.
4. Die thematisch, zeitlich und finanziell abgegrenzten Projekte müssen zusätzlich Vorhaben des Antragstellers darstellen, die sich von seinem sonstigen Angebotsprogramm abgrenzen lassen.
5. Das Projekt soll eine aktive Teilhabe der Teilnehmer ermöglichen und motivieren, sich über kreative Prozesse Wissen und neue Perspektiven zu erschließen. Eine Kombination mit einem Anteil rezeptiver Teilhabe (Betrachten und Erleben) ist möglich.

Wichtig ist, dass die Zielgruppe aktiv als kreativ Handelnde und Schaffende im Mittelpunkt stehen.

Berücksichtigt werden Konzepte aller kulturellen Sparten sowie spartenübergreifende, interdisziplinäre und themenorientierte Projekte.

Diese können ein- oder mehrtägig als Workshop, Projektwoche oder intensives Ferienangebot oder über einen begrenzten Zeitraum regelmäßig, jedoch auf das Kalenderjahr bezogen, stattfinden.

6. Der Antragsteller muss bei der personellen Besetzung des Projektes sicherstellen, dass folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - Vorhandensein einer dem Projekt entsprechenden fachlichen Qualifikation; nachweisbar durch Abschlüsse und/oder berufliche Biographie sowie
  - Vorliegen eines aktuellen, erweiterten Führungszeugnisses für alle mit den Teilnehmern agierenden Personen.
7. Die Gesamtausgaben betragen mindestens 2.500,00 EUR.



### **Förderausschluss:**

1. Grundsätzlich ist die Förderung eines Projektes auf ein Jahr beschränkt. Es können maximal zwei Folgeförderanträge gestellt werden, sofern das Projekt weiterentwickelt wird.
2. Die Förderung darf andere bestehende Förderungen nicht ersetzen.
3. Der Aufbau von Verwaltungsstrukturen ist nicht förderfähig.

### **Antragsverfahren**

1. Der Antrag auf Förderung durch das SMWK ist in Schriftform bis zum 31. August eines Jahres für das Folgejahr in einer Ausfertigung unter Verwendung der entsprechenden Antragsformulare beim Kulturraum einzureichen. Entscheidend zur Fristwahrung ist der physische oder elektronische Eingang in der Geschäftsstelle des Kulturraumes mit rechtsverbindlicher Unterschrift.

Parallel sind der Antrag sowie die im Antragsformular ausgewiesenen Unterlagen elektronisch einzureichen.

2. Die Geschäftsstelle ist berechtigt, die Bearbeitung unvollständiger Antragsunterlagen abzulehnen, wenn die fehlenden Unterlagen eine Einschätzung des Antrages erschweren. Der durch die Geschäftsstelle festgelegte Termin für die Beibringung fehlender Unterlagen ist endgültig.
3. Die Nichteinhaltung der Regelungen unter Nummer 1 und 2 führt zur Ablehnung des Antrages.
4. Der Antragsteller soll durch die Geschäftsstelle binnen einer Frist von vier Wochen über den vollständigen und fristgemäßen Eingang seiner Unterlagen unterrichtet werden. Die Geschäftsstelle prüft die formalen Voraussetzungen des Antrages und leitet diesen im Anschluss an die Mitglieder der Arbeitsgruppe „Kulturelle Bildung“ weiter.
5. Nach Beratung in der Arbeitsgruppe „Kulturelle Bildung“ erarbeitet diese eine Priorisierung für die Projekte Dritter, welche zwingender Bestandteil des Förderantrages des Kulturraumes für die Netzwerkstelle Kulturelle Bildung beim SMWK ist.

Der Antrag auf Förderung der Netzwerkarbeit Kulturelle Bildung inklusive der Projekte Dritter ist bis zum 15.10. des laufenden Jahres für das Folgejahr beim SMWK durch den Kulturraum einzureichen.

6. Die Geschäftsstelle teilt dem Antragsteller formgebunden die Entscheidung des SMWK mit, sobald diese dem Kulturraum vorliegt. Die Bewilligung erfolgt durch den Kulturraum in Form einer Weiterleitung.

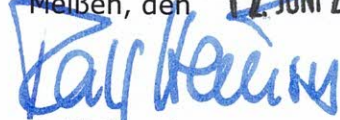
## Auszahlungsverfahren

1. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides sowie der Anzeige des Projektbeginnes. Die Bestandskraft tritt vorzeitig ein, wenn der Antragsteller schriftlich erklärt, dass er auf einen Rechtsbehelf verzichtet.
2. Die Zuwendung wird abweichend von den Festlegungen zu § 44 VwV-SäHO wie folgt ausbezahlt:
  - 40 Prozent der Zuwendung ohne gesonderte Aufforderung nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides und Anzeige des Projektbeginns.
  - 60 Prozent der Zuwendung auf Antrag in einer Rate spätestens bis 31.12. des Förderjahres.
3. Im Rahmen der Beantragung der Auszahlung der 60 Prozent sollen regelmäßig nur bereits geleistete Ausgaben berücksichtigt werden; eine Vorauszahlung auf zu erwartende Ausgaben soll unterbleiben beziehungsweise nur auf begründeten Antrag stattfinden.
4. Sämtliche Auszahlungen erfolgen bargeldlos mittels Überweisung auf das Konto des Antragstellers.

## Nachweis der Mittelverwendung / Rückforderung

1. Die Verwendung der Zuwendung bei Projektförderung ist innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, dem Kulturraum nachzuweisen (Verwendungsnachweis).
2. Der Verwendungsnachweis ist unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formblätter (Verwendungsnachweisformular einschließlich Anlagen) fristgemäß bei der Geschäftsstelle einzureichen. Die Nichteinhaltung der Nachweisfrist berechtigt den Kulturraum zur Rückforderung der Zuwendung.

Meißen, den **12. JUNI 2025**



Ralf Hänsel  
Vorsitzender des Kulturkonventes